



Unterstützung Angebote des touristischen Verkehrs (Bergbahnen) während der Covid-19-Pandemie

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über einen Nachtragskredit*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Nachtragskredit von 2,01 Millionen Franken für die Unterstützung von Angeboten des touristischen Verkehrs (Bergbahnen) gemäss Artikel 28a des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes. Im Kanton Luzern ergeben sich für diese Transportunternehmen als Folge der Auswirkungen der Corona-Krise erhebliche finanzielle Herausforderungen. Aufgrund der regionalpolitischen Bedeutung dieser Unternehmen soll die finanzielle Unterstützung für den touristischen Verkehr gemäss den Vorgaben des Bundes zur Anwendung kommen.

Mit der finanziellen Unterstützung der Angebote des touristischen Verkehrs gemäss Artikel 28a des eidgenössischen Personenbeförderungsgesetzes soll der Fortbestand der touristischen Transportunternehmen gesichert werden. Die coronabedingten finanziellen Ausfälle entsprechen den tieferen Erträgen abzüglich der realisierten Kosteneinsparungen (inkl. erhaltener Kurzarbeitszeitentschädigungen) für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021.

Die Situationsanalyse hat ergeben, dass insbesondere bei der Bergbahnen Sörenberg AG und der Rigi Bahnen AG Handlungsbedarf besteht. Beide Unternehmen haben entsprechende provisorische Gesuche eingereicht und die coronabedingten finanziellen Ausfälle errechnet. Allenfalls werden noch weitere Gesuche folgen. Der zusätzliche Kreditbedarf für touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2022 beträgt auf der Basis der bis jetzt vorliegenden provisorischen Gesuche im Aufgabenbereich BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft 2,01 Millionen Franken. Dafür ist ein Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2022.

1 Einleitung

Touristische Transportunternehmen haben eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung touristischer Regionen. Durch ihre Funktion als zentrale Leistungserbringer sind sie für die gesamtsregionale Wertschöpfung und für die Wertschöpfung der touristischen Anbieter zentral. Entsprechend ist das Fortbestehen der touristischen Transportanlagen von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Im Kanton Luzern übernehmen insbesondere die Bergbahnen Sörenberg AG (BBS AG) und die Rigi Bahnen AG eine solche Rückgratfunktion für ihre jeweilige Region, da sie für nachgelagerte Betriebe (Hotellerie, Gastronomie, weitere touristische Angebote) von überlebenswichtiger Bedeutung sind.

Aufgrund dieser Rückgratfunktion hat der Kanton Luzern diese beiden Bergbahnen bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Standortförderung mit dem Instrument der Neuen Regionalpolitik (NRP) mit zinslosen Darlehen unterstützt.

Rigi-Bahnen AG:

- Neubau Bahnhof Kaltbad mit zinslosem NRP-Darlehen in der Höhe von 2 Millionen Franken (2011). Die Restschuld beträgt zurzeit 0,495 Millionen Franken.

BBS AG:

- Modernisierung der Bergbahnen Sörenberg (2011) mit zinslosem NRP-Darlehen über 2 Millionen Franken. Die Restschuld beträgt zurzeit 1 Millionen Franken.
- Neuerschliessung Sörenberg-Rothorn (2015) mit zinslosem NRP-Darlehen über 1,8 Millionen Franken. Die Restschuld beträgt zurzeit 1,53 Millionen Franken.
- Rothorn Retrofit (2020) mit zinslosem NRP-Darlehen über 2,9 Millionen Franken. Von der Darlehenssumme wurden erst 1 Million Franken ausbezahlt (Auszahlung nach Baufortschritt), und es wurden noch keine Amortisationen geleistet.

Der Kanton Luzern hat ein grosses Interesse am nachhaltigen Fortbestand der Bergbahnen in seinem Gebiet. Die negativen Folgen der Covid-19-Pandemie sind folglich mit dem dafür geeigneten Instrument für den touristischen Verkehr gemäss den Bundesvorgaben abzufedern und die betroffenen Unternehmen massgebend bei der Krisenbewältigung zu unterstützen.

2 Handlungsbedarf bei Bergbahnen aufgrund von coronabedingten Umsatzausfällen

Infolge der Covid-19-Pandemie ist der nationale und insbesondere internationale Tourismus schweizweit und im Kanton Luzern stark eingebrochen. Betroffen waren

2020 und 2021 insbesondere die touristischen Leistungsträger, die einen hohen Anteil an ausländischen Gästen aufweisen. Dazu gehören neben den Beherbergungsbetrieben auch viele touristische Transportunternehmen und insbesondere die Bergbahnen.

Zudem waren die Corona-Einschränkungen jeweils in den Winterhalbjahren gravierender, weshalb auf den Wintertourismus ausgerichtete Leistungsträger – wiederum auch die Bergbahnen – stark getroffen wurden. Aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen, der vom Kanton Luzern zusätzlich vom 22. Dezember 2020 bis am 7. Januar 2021 angeordneten Schliessung aller Skigebiete und der nachfolgenden Kapazitätseinschränkungen entstanden den Bergbahnen im Kanton Luzern hohe Ertragsausfälle. Nahezu alle Bergbahnen in der Zentralschweiz hatten während der Covid-19-Pandemie Umsatzausfälle von rund 30 bis 40 Prozent zu verzeichnen.

Bergbahnen zu betreiben ist personal- und unterhaltsintensiv. Zudem ist bei Bergbahnen ein Grossteil der Leistungen unabhängig vom tatsächlichen Gästeaufkommen zu erbringen, weshalb sich auch bei Einschränkungen kaum Kosteneinsparungen im tatsächlichen Betrieb realisieren lassen.

Im Kanton Luzern besteht insbesondere bei der BBS AG und bei der Rigi Bahnen AG Handlungsbedarf. Beide Bahnen haben ausserhalb des Instruments der Unterstützung des touristischen Verkehrs nach Artikel 28a des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes (PBG; SR [745.1](#)) bisher keine Unterstützung für den Bahnbetriebsteil erhalten. In den nächsten Jahren stehen bei beiden Bergbahnen grössere notwendige Investitionen an, die zum Teil bedingt durch die Corona-Pandemie auf die Folgejahre verschoben werden mussten.

2.1 Bergbahnen Sörenberg AG

Bei der BBS AG handelt es sich um den wichtigsten touristischen Leistungsträger in der Unesco Biosphäre Entlebuch (UBE). In der Wintersaison beschäftigt sie bis zu 200 Mitarbeitende. Sörenberg ist der grösste Wintersportort im Kanton Luzern. Zudem setzt die BBS AG in den letzten Jahren verstärkt auf nachhaltigen Sommertourismus.

In dem per Ende Mai 2021 abgeschlossenen Geschäftsbericht 2020/2021 ist ein Rückgang des Nettoerlöses im Vergleich zum Vorjahr um 4,02 Millionen Franken auf 8,41 Millionen Franken zu verzeichnen. Dies ist ein Rückgang um 32 Prozent. Insbesondere die Restaurationserträge litten unter den Corona-Massnahmen. Die eingenommenen 2,1 Millionen Franken entsprechen einem Minus von 53 Prozent gegenüber der Vorjahresperiode. Mit 6,01 Millionen Franken gingen auch die Transporteinnahmen um 21 Prozent zurück. Das Betriebsergebnis nach Abschreibungen beläuft sich im Geschäftsjahr 2020/2021 auf minus 3,25 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verschlechterung von rund 3,29 Millionen Franken dar. Insgesamt resultierte ein Jahresverlust vor Steuern in Höhe von 2,99 Millionen Franken.

Die BBS AG ist mit verschiedenen Investitionsvorhaben stark gefordert. Im Dezember 2023 soll die neue Luftseilbahn auf das Briener Rothorn (Projekt «Rothorn Retrofit») eröffnet werden. Der Bau wurde wegen Corona-Pandemie um ein Jahr von

2022 auf 2023 verschoben. Für das Projekt konnte das Unternehmen eine Aktienkapitalerhöhung durch Investoren von 2 Millionen Franken durchführen. Ziel ist es, diese Erhöhung bis Ende Jahr auf 3 Millionen Franken zu erweitern.

2.2 Rigi Bahnen AG

Auch die Rigi Bahnen waren im Jahr 2020 und 2021 stark von der Corona-Pandemie betroffen. Ab Mitte März 2020 führte der schweizweite Lockdown zu einem drastischen Einbruch bei den Gästezahlen. Während fast dreier Monate waren die Bahnen nur für die lokale Bevölkerung in Betrieb. Die internationalen Gäste blieben bis Ende 2020 aus. Dies führte im Geschäftsjahr 2020 zu einem Rückgang der Frequenzen um 44 Prozent. Der Nettoerlös sank um 34 Prozent auf rund 19,04 Millionen Franken. Im Geschäftsjahr 2021 konnte der Nettoerlös wieder leicht gesteigert werden und betrug rund 22,86 Millionen Franken.

Nebst den seit Frühling 2020 eingeleiteten Kostensenkungsmassnahmen trug die Kurzarbeitsentschädigung zur Reduktion der Kosten bei. Im Jahr 2020 resultierte ein Verlust vor Zinsen und Steuern (EBIT) in der Höhe von 2,1 Millionen Franken. Durch einen ausserordentlichen Ertrag aufgrund der Auflösung von stillen Reserven, die vom Bundesamt für Verkehr für alle abgeltungsberechtigten Transportunternehmen verordnet wurde, konnte 2020 gleichwohl noch ein Jahresgewinn in der Höhe von 0,35 Millionen Franken ausgewiesen werden. Im Jahr 2021 konnte ein positives Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) in der Höhe von 0,8 Millionen Franken erzielt werden. Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 2021 liegt bei 137.

3 Touristischer Verkehr gemäss Artikel 28a PBG

Für touristische Transportunternehmen bestehen mehrere gesetzliche Grundlagen für mögliche Unterstützungen. Artikel 28a [PBG](#) gilt dabei ausschliesslich für touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen. Die finanzielle Unterstützung gestützt auf das PBG beschränkt sich damit auf touristische Verkehrsanlagen (Berg- und Seilbahnen, Schiffe, Buslinien). Nebengeschäfte wie Restaurants oder Hotels sind von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Allerdings können Unternehmen für diese Nebengeschäfte Unterstützungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen beantragen. Zwar schliesst Artikel 12 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 (SR [818.102](#)) Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes beziehen können. Damit sollen Doppelsubventionen verhindert werden. Das Bundesparlament hat jedoch Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes mit einem Absatz 2 ergänzt, wonach es möglich ist, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt.

3.1 Bisher abgerechneter Zeitraum März 2020 bis September 2020

Im Kanton Luzern wurde bisher ein Gesuch der BBS AG gestützt auf Artikel 28a [PBG](#) eingereicht und gutgeheissen. Die BBS AG wies für den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September 2020 finanzielle Ausfälle in Höhe von 511'000 Franken aus, die im touristischen Transportgeschäft aufgrund von Covid-19 entstanden sind. Die gemeinsam von Bund und Kanton geleistete finanzielle Unterstützung

beläuft sich auf 511'000 Franken, wovon 284'000 Franken zulasten des Kantons Luzern und 227'000 Franken zulasten des Bundes gingen.

3.2 Neuer Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021

Ursprünglich galt Artikel 28a [PBG](#) lediglich für die Periode März bis September 2020. Mit der Gesetzesänderung vom 17. Dezember 2021 wurden die Hilfestellungen für den touristischen Verkehr zum Ausgleich von coronabedingten Ausfällen bis Ende 2021 ausgeweitet. Den Kantonen steht es frei, die Unterstützung auch für die verlängerte Periode zu gewähren.

3.2.1 Gesetzliche Grundlage

Artikel 28a [PBG](#), Touristische Angebote, lautet wie folgt:

¹*Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.*

²*Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:*

- a. *die Covid-19-bedingten finanziellen Verluste in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 grösser sind als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 – 2019 gebildet wurden;*
- b. *das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet.*

³*Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons.*

Mit der finanziellen Unterstützung der Angebote des touristischen Verkehrs soll der Fortbestand der touristischen Transportunternehmen gesichert werden.

Im Gegensatz zu Transportunternehmen mit Abgeltungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs können die touristischen Transportunternehmen planmässig Gewinne erwirtschaften. Für die Berechnung des Unterstützungsbedarfs gilt das Folgende: Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Gewinne sind bei der Bestimmung des Unterstützungsbeitrages (ein Drittel der in den Jahren 2017–2019 gebildeten Reserven) zu berücksichtigen. Die Reserve wird aufgrund der Ergebnisse der konzessionierten Verkehrsangebote der Jahre 2017–2019 gebildet, sofern keine spezielle Reserve für die Sparte Verkehr gebildet wurde. Nur wenn der Covid-19-bedingte Ausfall grösser ist als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017–2019 gebildet wurden, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund möglich. Die Covid-bedingten finanziellen Ausfälle entsprechen den tieferen Erträgen abzüglich der realisierten Covid-begründeten Kosteneinsparungen (wie insbesondere erhaltene Kurzarbeitszeitentschädigungen) für die Periode vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021. Als Referenz dient dazu die Periode vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2019.

Falls ein Transportunternehmen für die Periode März bis September 2020 – noch nach der alten Fassung von Artikel 28a PBG – bereits eine Covid-Unterstützung erhalten hat, wird die bereits geleistete Unterstützung an die für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 zu gewährende Unterstützung angerechnet.

3.2.2 Zeitplan für Umsetzung gemäss Bundesamt für Verkehr

Gemäss Zeitplan des Bundesamtes für Verkehr (BAV) muss der Kanton dem Bund bis Ende Mai den Unterstützungsbedarf zusammenstellen und ihn informieren, ob

der Kanton über die finanziellen Mittel für eine Unterstützung für die verlängerte Periode verfügt.

<i>Termine</i>	<i>Meilensteine</i>
Bis Ende April 2022	Transportunternehmen (TU) melden Unterstützungsbedarf bei Kantonen.
Bis Ende Mai 2022	Zusammenstellung des gemeldeten Unterstützungsbedarfs für den touristischen Verkehr durch die Kantone und anschliessend Mitteilung an das BAV. Die Kantone informieren das BAV, ob auf Seiten der Kantone ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
Bis Ende Juni	TU reichen die Gesuche für finanzielle Unterstützung bei den Kantonen ein (falls nicht bereits erfolgt).
Bis Ende August	Kantone reichen die geprüften Gesuche beim BAV ein.
Bis Mitte Oktober 2022	Überprüfung der Gesuche durch das BAV
Herbst 2022	Abschluss der Vereinbarungen über die Defizitdeckung 2021 und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge.

Tab. 1: Terminplan BAV bezüglich Umsetzung touristischer Verkehr

3.2.3 Zuständigkeiten bei Bahnen mit ausserkantonalem Sitz

Im Personenbeförderungsgesetz ist nicht geregelt, welcher Kanton für die Einreichung von Gesuchen bezüglich touristischer Verkehr zuhanden des BAV verantwortlich ist, wenn ein Transportunternehmen in mehreren Kantonen operativ tätig ist. Der Firmensitz ist hierfür – im Gegensatz zu den Härtefallmassnahmen oder der Kurzarbeitsentschädigung – nicht ausschlaggebend. Auf Nachfrage empfiehlt das BAV jedoch eine gemeinsame Prüfung und Einreichung der entsprechenden Gesuche einschliesslich Teilung der Finanzlast zwischen den beteiligten Kantonen. Ein entsprechendes Gesuch der Rigi Bahnen AG müsste somit von den Kantonen Schwyz und Luzern gemeinsam beim BAV eingereicht und finanziert werden.

4 Abgrenzung Härtefallmassnahmen und touristischer Verkehr

Als wichtige Rahmenbedingung gilt: Die Unterstützung eines Unternehmens mit Angeboten des touristischen Verkehrs im Rahmen der Härtefallmassnahmen und im Rahmen von Artikel 28a [PBG](#) ist nur möglich, wenn für die Verkehrsbetriebssparte des Unternehmens in der beantragten Zeitperiode noch keine Härtefallgelder ausbezahlt beziehungsweise in dieser Zeit einzig für die Sparte Gastronomie Härtefallgelder bezogen wurden.

Verschiedene Bahnen haben in der Zentralschweiz für den gesamten Betrieb Härtefallgelder der Kantone erhalten. Dies gilt beispielsweise für die Titlis Bahnen AG und die Pilatus Bahnen AG, womit diese für die vorliegende Unterstützung im Rahmen des touristischen Verkehrs nicht anspruchsberechtigt sind.

Die BBS AG und die Rigi Bahnen AG dagegen haben bis anhin lediglich Härtefallgelder für die Sparte Gastronomie erhalten (BBS AG rund 0,9 Mio. Fr.; Rigi Bahnen 0,28 Mio. Fr.). Diese beiden Bahnen sind daher berechtigt, eine Unterstützung für die Sparte Verkehrsbetrieb im Rahmen des vorliegenden Instruments zur Unterstützung des touristischen Verkehrs zu beantragen.

5 Bedarfsabklärung

5.1 Bergbahnen Sörenberg AG

Die BBS AG wurde bisher von der öffentlichen Hand über die klassischen Stabilisierungsmassnahmen (z. B. Kurzarbeitsentschädigung) und Härtefallmassnahmen für die Gastronomie unterstützt. Darüber hinaus wurde bereits für den Zeitraum März bis September 2020 das branchenspezifische Instrument für den touristischen Verkehr angewandt.

<i>Instrument</i>	<i>Betrag</i>
Härtefallmassnahme Gastronomie	Fr. 914'386
Kurzarbeitsentschädigungen	Fr. 820'391
Unterstützung touristischer Verkehr März bis September 2020	Fr. 511'000
<i>Total</i>	<i>Fr. 2'245'777</i>

Tab. 2: Übersicht bisherige Covid-19-Unterstützung BBS AG (inkl. Kurzarbeitsentschädigung)

Am 2. März 2022 fand eine Besprechung zwischen der BBS AG, dem Finanzdepartement und der Dienststelle Raum und Wirtschaft statt. Die BBS AG konnte dabei glaubhaft darlegen, dass aufgrund der spezifischen Ausgangslage des Unternehmens und der starken Covid-bedingten Betroffenheit eine weitere finanzielle Unterstützung notwendig ist, obwohl unternehmerische Massnahmen getroffen wurden. Die BBS AG hat am 10. März 2022 ein provisorisches Gesuch mit folgenden Covid-bedingten Ertragsausfällen eingereicht.

Nicht erzielte Erträge im Vergleich zur Vorperiode (Erlöse 1.3.2020–31.12.2021 gegenüber Erlös 1.3.2018–31.12.2019)	Fr. 2'340'433
<i>Abzüglich</i> realisierte Kosteneinsparungen (1.3.2020–31.12.2021) (inkl. Kurzarbeitsentschädigungen)	Fr. 453'898
Covid-bedingte Ausfälle 1.3.2020–31.12.2021 (tiefere Erträge <i>abzüglich</i> realisierte Kosteneinsparungen)	Fr. 1'886'535
<i>Abzüglich</i> 1/3 der Reserven 2017–2019: kumulierte Reingewinne «Personenverkehr» der Jahre 2017–2019, sofern keine spezielle Reserve für die Sparte «Personenverkehr» gebildet wurde	keine
<i>Abzüglich</i> bereits geleistete Covid-Unterstützung	Fr. 511'000
<i>Beantragte finanzielle Unterstützung</i>	<i>Fr. 1'375'535</i>
<i>Finanzielle Unterstützung (gerundet)</i>	<i>Fr. 1'376'000</i>
<i>Anteil Bund</i>	<i>Fr. 612'000</i>
<i>Anteil Kanton</i>	<i>Fr. 764'000</i>

Tab. 3: Provisorisches Gesuch der Bergbahnen Sörenberg AG

5.2 Rigi Bahnen AG

Die Rigi Bahnen AG wurde bisher durch den Kanton Schwyz über die klassischen Stabilisierungsmassnahmen (z. B. Kurzarbeitsentschädigung) und Härtefallmassnahmen für die Gastronomie unterstützt.

<i>Instrument</i>	<i>Betrag</i>
Härtefallmassnahme Gastronomie	Fr. 276'310
Kurzarbeitsentschädigungen	Fr. 2'145'593
Unterstützung touristischer Verkehr März 2020 bis September 2020	keine
<i>Total</i>	<i>Fr. 2'421'903</i>

Tab. 4: Übersicht bisherige Covid-19-Unterstützung Rigi Bahnen AG (inkl. Kurzarbeitsentschädigung)

Der Kanton Schwyz hat den Kanton Luzern Mitte März 2022 darüber informiert, dass er mit der Rigi-Bahnen AG hierzu am 22. März 2022 eine Besprechung durchführen werde. Am 1. April 2022 hat die Rigi Bahnen AG ein provisorisches Gesuch mit folgenden Covid-bedingten Ertragsausfällen eingereicht:

Nicht erzielte Erträge im Vergleich zur Vorperiode (Erlöse 1.3.2020–31.12.21 gegenüber Erlös 1.3.2018–31.12.2019)	Fr. 13'040'352
Abzüglich realisierte Kosteneinsparungen (1.3.2020–31.12.2021) (inkl. Kurzarbeitsentschädigungen)	Fr. 5'726'588
Covid-bedingte Ausfälle 1.3.2020–31.12.2021 (tiefere Erträge abzüglich realisierte Kosteneinsparungen)	Fr. 7'313'764
Abzüglich 1/3 der Reserven 2017–2019: kumulierte Reingewinne «Personenverkehr» der Jahre 2017–2019, sofern keine spezielle Reserve für die Sparte «Personenverkehr» gebildet wurde.	Fr. 3'909'172
Abzüglich bereits geleistete Covid-Unterstützung	keine
Beantragte finanzielle Unterstützung	Fr. 3'404'592
Finanzielle Unterstützung (gerundet)	Fr. 3'405'000
Anteil Bund	Fr. 1'513'000
Anteil Kanton Luzern	Fr. 946'000
Anteil Kanton Schwyz	Fr. 946'000

Tab. 5: Provisorisches Gesuch der Rigi Bahnen AG

Der Kanton Schwyz wird bei der Gesuchsprüfung den «Lead» übernehmen und den Unterstützungsbeitrag in Abstimmung mit dem Kanton Luzern beim Bund beantragen.

5.3 Zusammenfassende Bedarfsabklärung bei den Bergbahnen bezüglich touristischer Verkehr für den verlängerten Zeitraum

Basierend auf den provisorischen Gesuchen der beiden Bergbahnen und mit Berücksichtigung einer Reserve ergibt sich folgender zusammenfassender Finanzierungsbedarf:

Schätzung	touristischer Verkehr März 2020 bis Dez. 2021	Kantonsanteil	Bundesanteil (*)
Bergbahnen Sörenberg	Fr. 1'376'000	Fr. 764'000	Fr. 612'000
Rigi Bahnen (**)	Fr. 3'405'000	Fr. 1'892'000 hiervon Luzern und Schwyz je: Fr. 946'000	Fr. 1'513'000
Pilatus Bahnen	Nicht anspruchsberechtigt, da Härtefallgelder für den Betrieb	-	-
Reserve (***)	Fr. 540'000	Fr. 300'000	Fr. 240'000
Gesamt	Fr. 5'321'000	Fr. 2'956'000 hiervon Kanton Luzern Fr. 2'010'000	Fr. 2'365'000

Tab. 6: Bedarfsabklärung Touristischer Verkehr für Periode 2020 bis Dezember 2021 im Kanton Luzern

Stand: 1. April 2022

(*) Der Bund übernimmt 80 Prozent des Anteils der Kantone.

(**) Annahme: Kostenteiler Schwyz und Luzern je 50 Prozent nach Abklärung mit dem Kanton Schwyz.

(***) Je nach Rückmeldung seitens des Verbands der Transportunternehmen Zentral-schweiz (TUZ) könnte noch die Sportbahnen Marbachegg AG hinzukommen.

Der errechnete Mittelbedarf basiert auf den provisorischen Gesuchen und versteht sich als maximaler Rahmen der zusätzlich notwendigen Finanzmittel. Zurzeit laufen Abklärungen mit dem Bundesamt für Verkehr, um die definitiven Berechnungsvorga-

ben zu bestimmen. Dabei sind zur Vermeidung von Überentschädigungen insbesondere Fragen zu den Kosteneinsparungen und zum Verhältnis der berechneten Ertragsausfälle zu den Jahresergebnissen noch im Detail zu klären. Daher ist nicht auszuschliessen, dass die definitiven Unterstützungsbeiträge tiefer ausfallen.

6 Gesamtwürdigung

Im Kanton Luzern ergeben sich für die beiden Transportunternehmen BBS AG und Rigi Bahnen AG aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise erhebliche finanzielle Herausforderungen.

Die Unterstützung durch Härtefallgelder war sowohl bei der Rigi Bahnen AG als auch bei der BBS AG untergeordnet und nur für die Sparte Gastronomie bestimmt. Im Gegensatz zu anderen Bahnen (namentlich Pilatus Bahnen AG und Titlis Bahnen AG) wurde die Sparte Verkehrsbetrieb nicht mit Härtefallgeldern unterstützt.

Beide Unternehmen verfügen über hohe Ertragsausfälle in der Sparte Verkehrsbetrieb, die bisher nicht abgegolten wurden. Aufgrund der regionalpolitischen Bedeutung dieser Unternehmen soll die finanzielle Unterstützung für den touristischen Verkehr gemäss Artikel 28a [PBG](#) für den vom Bund vorgegebenen neuen Berechnungszeitraum (bis Ende 2021) zur Anwendung kommen.

7 Rechtliches

7.1 Rechtsgrundlage

Die vom Bund vorgesehene finanzielle Unterstützung von touristischen Transportunternehmen dient der Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und deren Bekämpfungsmassnahmen auf die Wirtschaft (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 [Covid-19-Gesetz](#)). Die Unterstützungsmassnahmen für touristische Angebote gemäss Artikel 28a [PBG](#) haben somit den Zweck, den wirtschaftlichen Fortbestand dieser Unternehmen zu unterstützen und deren Leistungsfähigkeit zu erhalten. Der Kanton Luzern kann eine kantonale Umsetzung beschliessen und damit die Leistungen des Bundes auslösen. Demnach bildet § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. [900](#)) die Rechtsgrundlage, wonach Finanzhilfen zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik gewährt werden können.

7.2 Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistung [FLG] vom 13. September 2010; SRL Nr. [600](#)). Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 26 Abs. 1 FLG). Die Ausgabenbewilligung bei freibestimbaren Ausgaben unter 3 Millionen Franken erfolgt durch unseren Rat (§ 23 Abs. 1 FLG).

Artikel 28a [PBG](#) schreibt den Kantonen nicht vor, dass sie die touristischen Angebote des öffentlichen Verkehrs zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie mit finanziellen Mitteln unterstützen müssen. Es handelt sich deshalb um eine freibestimbare Ausgabe.

Derzeit ist davon auszugehen, dass maximal 2,01 Millionen Franken seitens des Kantons Luzern zur Deckung der finanziellen Ausfälle der Bergbahnen benötigt werden (vgl. dazu Hinweis zur laufenden Klärung der definitiven Beitragshöhe im Abschnitt 5.3). Der Bund wird seinen Anteil direkt an die Transportunternehmen ausbezahlen. Das Gleiche gilt für den Kanton Schwyz hinsichtlich seines geplanten Beitrags an die Rigi Bahnen AG. Die Kompetenz zur Bewilligung von Ausgaben in der genannten Höhe liegt nach dem Gesagten bei unserem Rat. Unser Rat wird die Ausgabenbewilligung – vorbehältlich der Bewilligung des Nachtragskredits durch Ihren Rat – in Kenntnis der definitiven Beitragsgesuche erteilen.

8 Finanzbedarf

Zusätzlicher Kreditbedarf

Die Unterstützungsmassnahmen für touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs belasten die Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft im Jahr 2021 mit netto 2,01 Millionen Franken. Diese Aufwendungen sind nicht im Voranschlag 2021 enthalten. Der zusätzliche Kreditbedarf für touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs in der Erfolgsrechnung 2022 beträgt somit 2,01 Millionen Franken.

Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine Kompensation der Mehraufwände ist innerhalb des Globalbudgets ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Schätzung Kreditbedarf</i>	<i>in Franken</i>
<i>finanzielle Ausfälle anspruchsberechtigter Unternehmen</i>	5'321'000
Abzüglich: Bundesbeitrag (80 % des Kantonsbeitrages)	2'365'000
Abzüglich Kantonsbeitrag Schwyz (Anteil Rigi Bahnen)	946'000
<i>Kantonsbeitrag Luzern (Zusätzlicher Kreditbedarf)</i>	<i>2'010'000</i>

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Nachtragskredit zum Voranschlag 2022 zu bewilligen.

Luzern, 12. April 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Bewilligung eines Nachtragskredites zum
Voranschlag 2022**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. April 2022,

beschliesst:

1. Für den touristischen Verkehr wird im Aufgabenbereich 2032 (BUWD – Raum und Wirtschaft) ein Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2022 (Erfolgsrechnung) in Höhe von 2,01 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch